

Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 3271

28.9.2022

Gesetzentwurf

der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

A. Zielsetzung

Um spätestens bis 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen, ist eine signifikante Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien notwendig.

Mit der Änderung des § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) wurde das 2-Prozent-Flächenziel für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Grundsatz der Raumordnung rechtlich verankert. Mit der planerischen Umsetzung des Flächenziels wurden die Regionalverbände adressiert. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive machen sich alle zwölf Regionalverbände auf den Weg, die Planungsgrundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und das 2-Prozent-Flächenziel in § 4b KSG BW für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen umzusetzen.

Mit diesem Gesetz sollen durch regulatorische Verbesserungen im Landesplanungsgesetz (LplG) wiederum Beschleunigungspotenziale für das Planungsverfahren im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive gehoben werden. Des Weiteren haben die Änderungen zum Ziel, die Gebietsfestlegungen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere auch in Regionalen Grünzügen, zu erweitern und Klimaschutz und Klimaanpassung als neue Planungsleitlinien festzulegen.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- Das Gesetz setzt in § 2 LplG neue Planungsleitlinien fest, um die räumlichen Voraussetzungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung Rechnung zu tragen. Damit wird die planerische Abwägung bei Gebietsfest-

legungen für erneuerbare Energien als auch für Freiraumfestlegungen gezielt gelenkt.

- Durch die Änderung des § 11 LplG wird verbindlich klargestellt, dass die Ausweisung von Flächen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen ausdrücklich möglich ist. Darüber hinaus sollen Regionale Grünzüge in der Regionalplanung unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.
- Durch die weiteren Änderungen werden Beschleunigungspotenziale für das Planungsverfahren gehoben und gesetzlich festgeschrieben. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen erhalten in der Regel eine Äußerungsfrist von drei Monaten. Das in der Regionalen Planungsoffensive vereinbarte Zieldatum 2025 für die Satzungsbeschlüsse der Regionalplanfortschreibungen wird mit Zwischenschritten in den Jahren 2023 und 2024 im Landesplanungsgesetz verbindlich festgelegt.
- Darüber hinaus soll statt der Plangenehmigung ein Anzeigeverfahren eingeführt werden. Sofern keine rechtlichen Einwendungen erhoben werden, ermöglicht das Anzeigeverfahren damit das Verbindlichwerden der Pläne bereits nach Ablauf von drei Monaten. Dadurch wird das Verfahren entscheidend verkürzt und es wird gewährleistet, dass die Regionalpläne spätestens im Jahr 2025 Geltung erlangen können.
- Die Durchsetzung von Zielen der Raumordnung, insbesondere auch von Vorranggebieten für Windenergie- und Photovoltaikanlagen, wird durch die Einbeziehung der Regierungspräsidien als befugte Stelle zum Erlass von Planungsgeboten gestärkt. Die regionalplanerisch festgelegten Flächen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen können damit schneller von Projektierern genutzt werden.
- Weiter sollen Rechtsbehelfe gegen Planungsgebote künftig keine aufschiebende Wirkung mehr haben, um Verzögerungen bei der Durchsetzung der Planungsgebote zu vermeiden.

C. Alternativen

Zur vorgelegten Änderung besteht keine Alternative.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verursachen weder beim Land noch bei den Regionalverbänden zusätzliche Kosten.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

- „2a. die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen; insbesondere ist dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen,
- 2b. die räumlichen Voraussetzungen für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu schaffen,
- 2c. hierbei ist insbesondere der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „erklärten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erklärten“ die Wörter „oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen“ eingefügt.

3. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Erholung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Regionale Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.“
- b) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Windkraftanlagen,“ die Wörter „Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder solarthermischer Anlagen, wobei diese Gebiete auch in Regionalen Grünzügen gemäß Nummer 7 liegen können,“ eingefügt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

*Beschleunigung für Pläne und Planänderungen
zum Ausbau der Windenergie und
Freiflächen-Photovoltaik*

(1) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans im Sinne des § 12 Absatz 1, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist, sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden; das gleiche gilt für Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans, deren Gegenstand nur die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie oder nur die Festlegung von Gebieten für Photovoltaik auf Freiflächen ist. Dabei soll ein Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Bei der Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 2 ist denjenigen Stellen und Personen, die zu beteiligen sind, in der Regel eine Frist von drei Monaten für die Mitteilung von Anregungen zum Planentwurf einzuräumen. Bei der Bemessung der Äußerungsfrist ist insbesondere dem voraussichtlichen Beratungsbedarf der angehörten Stellen und Personen Rechnung zu tragen. Die Beteiligten sollten gebeten werden, ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben.

(2) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans nach Absatz 1 sind abweichend von § 13 der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 2 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(4) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, hat der Regionalverband das Verfahren erneut aufzunehmen, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung anschließend erneut nach Absatz 2 anzuzeigen.

(5) Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan oder die Änderung des Regionalplans wird durch die Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan oder die Änderung des Regionalplans mit Begründung, die Satzung nach § 12 Absatz 10 und die Anzeige nach Absatz 2 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband und bei der für die Region zuständigen höheren Raumordnungsbehörde

zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist darauf mit Angabe der Auslegungsstellen hinzuweisen.“

5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Regionalverband“ werden die Wörter „oder die höhere Raumordnungsbehörde“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „die Bauleitpläne“ wird das Wort „unverzüglich“ eingefügt.
- c) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Mit dem Planungsgebot soll gegenüber dem Träger der Bauleitplanung eine Frist zur Umsetzung bestimmt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein Planungsgebot haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. In § 23 Absatz 1 werden nach den Wörtern „erklärten Entwicklungsplans oder“ die Wörter „eines verbindlich gewordenen“ und nach den Wörtern „des Entwicklungsplans oder Regionalplans“ die Wörter „oder dem Ablauf der Einwendungsfrist nach § 13a Absatz 3“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

27.9.2022

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Um spätestens bis 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen zu erreichen, ist eine signifikante Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien notwendig.

Mit der Änderung des § 4b Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) wurde das 2-Prozent-Flächenziel für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Grundsatz der Raumordnung rechtlich verankert. Mit der planerischen Umsetzung des Flächenziels wurden die Regionalverbände adressiert. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive machen sich alle zwölf Regionalverbände auf den Weg, die Planungsgrundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und das 2-Prozent-Flächenziel in § 4b KSG BW für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen umzusetzen.

Mit diesem Gesetz sollen durch regulatorische Verbesserungen im Landesplanungsgesetz (LplG) wiederum Beschleunigungspotenziale für das Planungsverfahren im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive gehoben werden. Des Weiteren haben die Änderungen zum Ziel, die Gebietsfestlegungen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere auch in Regionalen Grünzügen, zu erweitern und Klimaschutz und Klimaanpassung als neue Planungsleitlinien festzulegen.

II. Inhalt

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

- Das Gesetz setzt in § 2 LplG neue Planungsleitlinien fest, um die räumlichen Voraussetzungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu schaffen und insbesondere dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Stromerzeugung Rechnung zu tragen. Damit wird die planerische Abwägung bei Gebietsfestlegungen für erneuerbare Energien als auch für Freiraumfestlegungen gezielt gelenkt.
- Durch die Änderung des § 11 LplG wird verbindlich klargestellt, dass die Ausweisung von Flächen für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen ausdrücklich möglich ist. Darüber hinaus sollen Regionale Grünzüge in der Regionalplanung unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.
- Durch die weiteren Änderungen werden Beschleunigungspotenziale für das Planungsverfahren gehoben und gesetzlich festgeschrieben. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen erhalten in der Regel eine Äußerungsfrist von drei Monaten. Das in der Regionalen Planungsoffensive vereinbarte Zieldatum 2025 für die Satzungsbeschlüsse der Regionalplanfortschreibungen wird mit Zwischenschritten in den Jahren 2023 und 2024 im Landesplanungsgesetz verbindlich festgelegt.
- Darüber hinaus soll statt der Plangenehmigung ein Anzeigeverfahren eingeführt werden. Sofern keine rechtlichen Einwendungen erhoben werden, ermöglicht das Anzeigeverfahren damit das Verbindlichwerden der Pläne bereits nach Ablauf von drei Monaten. Dadurch wird das Verfahren entscheidend verkürzt und es wird gewährleistet, dass die Regionalpläne spätestens im Jahr 2025 Geltung erlangen können.
- Die Durchsetzung von Zielen der Raumordnung, insbesondere auch von Vorranggebieten für Windenergie- und Photovoltaikanlagen, wird durch die Einbe-

ziehung der Regierungspräsidien als befugte Stelle zum Erlass von Planungsgeboten gestärkt. Die regionalplanerisch festgelegten Flächen für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen können damit schneller von Projektierern genutzt werden.

- Weiter sollen Rechtsbehelfe gegen Planungsgebote künftig keine aufschiebende Wirkung mehr haben, um Verzögerungen bei der Durchsetzung der Planungsgebote zu vermeiden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landesplanungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Durch die neue Nummer 2a wird der Ausbau der erneuerbaren Energien in die Planungsleitlinien des LplG aufgenommen. Die Planungsleitlinie verlangt, die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Sie lenkt damit die planerische Abwägung sowohl bei Gebietsfestlegungen für Standorte als auch bei der Gestaltung von Freiraumfestlegungen wie Regionalen Grünzügen. Bei den Planungsleitlinien und der Leitvorstellung in § 2 LplG handelt es sich um die zentralen Direktiven für die Landesentwicklungs- und Regionalplanung. Die Gesetzesänderung soll die Regionale Planungsoffensive zur Umsetzung des § 4b KSG BW flankieren, daher wird der Flächenbedarf für erneuerbare Energien ausdrücklich genannt.

Die neue Regelung in Nummer 2b erfolgt im Vorgriff auf die geplante Änderung des KSG BW in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz, mit dem auch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels breit im baden-württembergischen Landesrecht verankert werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung der besonderen Verfahrensvorschrift des § 13a Absatz 5.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Die Öffnung der Regionalen Grünzüge für erneuerbare Energien ist ein wesentliches Element zur Erreichung des 2-Prozent-Flächenziels aus § 4b KSG BW. Danach sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 rechtzeitig festgelegt werden, um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Um die flächendeckende Umsetzung im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive zu unterstützen, wird eine klarstellende Formulierung in das Gesetz eingefügt. Regionale Grünzüge werden in den Regionalplänen festgelegt. Sie sind ein planerisches Instrument zur Steuerung bzw. Harmonisierung von Raumnutzungsansprüchen im Freiraum. Regionale Grünzüge sind gleichzeitig ein wichtiges raumplanerisches Instrument zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Aufgrund der Besonderheiten des Planungsrechts kann die Öffnung der Regionalen Grünzüge nur durch einen planerischen Akt des jeweiligen Planungsträgers erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 13a)

Zu Absatz 1

Aufgrund der zugespitzten klima- und energiepolitischen Situation ist es gerechtfertigt, das im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive bereits einvernehmlich

gefasste Zeitziel – thematisch begrenzt auf Planungsverfahren zur Erreichung des 2-Prozent-Flächenziels des KSG BW – auch im Gesetz festzuschreiben. Auch die Planungsgesetze anderer Bundesländer enthalten teilweise zeitliche Vorgaben; so schreibt beispielsweise § 5 des Thüringer Landesplanungsgesetzes vor, dass geänderte Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Verfahrens der obersten Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Das gesetzliche Zeitziel unterstützt die Arbeit der Verbandsverwaltungen und Verbandsversammlungen der Regionalverbände.

In der Praxis werden von den Regionalverbänden auch Teilpläne aufgestellt, die sich jeweils nur mit der Gebietsfestlegung für eine der genannten Technologien befassen. Daher stellt der zweite Halbsatz klar, dass das Zeitziel auch für diese Pläne gilt.

Satz 2 hält fest, dass der Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet werden und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden soll.

Um die Regionalplanverfahren zu beschleunigen, wird die Äußerungsfrist für öffentliche Stellen und Personen i. S. d. § 12 Absatz 2 LplG in der Regel auf drei Monate begrenzt. Die Stellungnahmen sollen bei den beteiligten Stellen und Personen prioritär und zügig behandelt werden.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse, dient der öffentlichen Sicherheit und ist zur Verwirklichung der Landesklimaschutzziele von besonderer Bedeutung. Hierzu bedarf es einer umfangreichen Flächenbereitstellung für die Windenergie und die Freiflächen-Photovoltaik auf regionalplanerischer Ebene. Damit die Regionale Planungsoffensive schnellstmöglich umgesetzt werden kann, entfällt für entsprechende Teilfortschreibungen und sonstige Änderungen der Regionalpläne im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive das Erfordernis der Genehmigung durch das zuständige Ministerium. Durch diese Änderung werden Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Regionalverbände gestärkt.

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird die Möglichkeit, Einwendungen erheben zu können, auf drei Monate befristet. Absatz 5 regelt die Veröffentlichung und den daran geknüpften Eintritt der Verbindlichkeit.

Die klima- und energiepolitische Situation zwingt dazu, bis zum Erreichen der Ausbauziele alle Möglichkeiten der Beschleunigung zu nutzen. Daher erscheint der Verzicht auf das bisherige Genehmigungsverfahren insoweit vertretbar. Für weitere Planungsverfahren abseits der Änderungen im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive bleibt es dagegen beim bisherigen Genehmigungsverfahren.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Zu Satz 1

Änderungen der Regionalpläne können Anpassungen der kommunalen Bauleitpläne notwendig machen. Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch sind Bauleitpläne – also Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – den Zielen der Raumordnung anzupassen. Durch das landesrechtliche Planungsgebot nach § 21 LplG können Kommunen im Einzelfall schon bisher dazu verpflichtet werden, ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Erweiterung auf die Regierungspräsidien ermöglicht es künftig auch dem Land, bei Bedarf im Einzelfall selbst eine Beschleunigungswirkung herbeizuführen. Satz 1 wird um das Wort „unverzüglich“ ergänzt. Damit wird die besondere, gebotene Dringlichkeit der Anpassung hervorgehoben.

Auch abseits der Anpassungen an das Flächenziel des § 4b des KSG BW ist es sinnvoll, zur allgemeinen Beschleunigung von Planungsabläufen entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Die Änderungen des § 21 werden daher nicht auf die Auswirkungen der Regionalen Planungsoffensive beschränkt.

Zu Satz 2

Die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Quellen ist dringlich. Speziell für diesbezügliche Anpassungen, aber auch allgemein zur Planungsbeschleunigung, sollen im Falle eines Planungsgebots künftig zeitliche Vorgaben gesetzt werden. Daher wird in Anlehnung an die Regelung des § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) eine neue Regelung eingeführt. Danach soll schon beim Erlass des Planungsgebots durch den Regionalverband bzw. das Regierungspräsidium eine Frist zur Umsetzung des Planungsgebots gesetzt werden.

Zu Satz 3

Aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung kann das Land für Landesrecht durch ein Landesgesetz vorschreiben, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt entfällt. Bisher ist dies z. B. in § 12 LVwVG für den Widerspruch gegen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung geregelt.

Regionalplanerische Zielfestlegungen sollen in bestimmten Fällen möglichst rasch auf kommunaler Ebene umgesetzt werden. Die Umsetzung kann durch Planungsgebote beschleunigt werden. Durch den Entfall der aufschiebenden Wirkung wird vermieden, dass regionalplanerische Zielfestlegungen während langwieriger Rechtsbehelfsverfahren unwirksam bleiben und ggf. dauerhaft ins Leere laufen. Die Regelung dient der wirksamen Umsetzung der Regionalplanungen und der Verfahrensbeschleunigung. Bei Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen das Planungsgebot soll daher die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Folgeänderung zur Einführung der besonderen Verfahrensvorschrift des § 13a Absatz 5.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes für den Tag nach seiner Verkündung.